

Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Kosmetikern

1. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Kosmetiker/-in.

1.1 Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verkauf von Drogerie- und Kosmetikartikeln.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- 2.1 Schäden, die durch Behandlungen entstanden sind, bei denen Stoffe mittels Instrumenten oder Gegenständen in den Körper der behandelten Person eingebracht wurden. Hierzu zählen insbesondere Permanent-Make-up, Conture-Make-up, Faltenunterspritzung (Mesotherapie, Botulinumtoxin, Kollagen), Piercing sowie Tätowierungen,
- 2.2 Schäden aus Fruchtsäurepeelings,
- 2.3 Schäden aus Behandlungen, bei denen auf den Körper der behandelten Person mit energiereichen Strahlen eingewirkt wurde. Hierzu zählen insbesondere Behandlungen mittels IPL oder Laser.

3. Sofern das Plus Paket vereinbart wurde, gilt:

Versichert ist abweichend von Ziffer 2.2 und/oder Ziffer 2.3 die gesetzliche Haftpflicht aus der Vornahme von Fruchtsäurepeelings und/oder Laserepilationsbehandlungen, Epilationsbehandlung mittels Blitzlampe (IPL).

3.1 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind:

- eine Qualifikation zur staatlich geprüften Kosmetiker/-in,
- eine zusätzliche Qualifikation im Umgang und in der Anwendung der Peelings bzw. des Lasergerätes,
- die Durchführung eines ausführlichen Aufklärungsgespräches vor der Behandlung mit dem Kunden, das mit Hilfe der Normen der Firmen „proCompliance“ oder „Diomed“ erfolgt und dokumentiert wurde.